

Az.: 3 B 199/16
3 L 441/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bzw. Erteilung einer Niederlassungserlaubnis;
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Düvelshaupt

am 17. November 2016

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juli 2016 - 3 L 441/16 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 2 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht Dresden vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO zu Unrecht nicht gewährt hat. Mit seinem Antrag begehrt der Antragsteller, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 10. Mai 2016 anzuordnen. Mit diesem Bescheid wurde die beantragte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers wie auch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an ihn abgelehnt.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung angeführt, dass die Voraussetzungen für die Verlängerung seiner bisherigen befristeten Aufenthaltserlaubnis gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG nicht vorlägen. Er erfülle nämlich die Regelerteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht. Erforderlich hierfür sei gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG die positive Prognose, dass der Lebensunterhalt des Ausländers in Zukunft auf Dauer ohne Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel gesichert sei. Hiervon könne vorliegend nicht ausgegangen werden. Er habe in den Monaten Februar bis April ein monatliches Nettogehalt in Höhe von jeweils 119 € erhalten. In Anbetracht des

jahrelangen Bezugs von Sozialleistungen nach dem SGB II sei nicht ersichtlich, dass der Antragsteller in absehbarer Zeit in der Lage sein werde, ohne den Bezug öffentlicher Mittel seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Sein Bruder habe keine Verpflichtungserklärung i. S. v. § 68 AufenthG abgegeben, für den Lebensunterhalt des Antragstellers aufzukommen. Schon bisher habe er nicht von finanziellen Hilfen seines Bruders, sondern von öffentlichen Mitteln gelebt. Ein atypischer Ausnahmefall mit der Folge, dass von der Regelerteilungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abgesehen werden könne, sei nicht ersichtlich. Sein langjähriger und seit 2004 rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet reiche hierfür nicht aus. Er habe bis zu seiner erstmaligen Einreise nach Deutschland 23 Jahre in der Türkei gelebt. Eine wirtschaftliche Integration im Bundesgebiet sei ihm nicht gelungen. Er habe über soziale Kontakte zu seinem Bruder hinaus keine persönlichen Bindungen dargetan, die auf eine Verwurzelung im Bundesgebiet hinweisen könnten. Er habe sein Heimatland zwischenzeitlich immer wieder besucht und sich dort auch im Urlaub medizinisch behandeln lassen. Seine Familie lebe überwiegend noch in der Türkei. Auch der vorgetragene Gesundheitszustand des Antragstellers stelle sich nicht als atypische Situation dar. Er habe im Rahmen der ihm nach § 82 AufenthG obliegenden Mitwirkungspflicht nicht glaubhaft gemacht, dass er aus eigenen Kräften derzeit an der Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit und damit der vollständigen Bestreitung seines Lebensunterhalts aus eigenen Kräften gehindert sei. Er habe bislang noch kein ärztliches Gutachten eingereicht, das dies belegen könne, obwohl der Antragsgegner ihm dies bereits im Dezember 2013 vorgeschlagen und er diesem Vorschlag zugestimmt habe. Aus den selben Gründen komme auch die von ihm begehrte Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht in Betracht.

- 3 Dem hält der Antragsteller in seiner Beschwerdebegründung mit Schriftsätzen vom 22. August und 18. Oktober 2016 entgegen, dass er sich bei dem Medizinischen Dienst des Jobcenters zur Erstellung eines Gutachtens vorgestellt habe. Sein Hausarzt habe ihm am 26. Juli 2016 eine Bescheinigung vorgelegt. Allerdings habe er sich darin nicht dazu geäußert, inwieweit diese Krankheiten seine Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen würden. Auch das Gesundheitsamt Dresden habe sich für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung für unzuständig erklärt. Der aufgesuchte Amtsarzt habe allerdings in seinem Beisein bei seinem Hausarzt angerufen und beanstandet, dass der Antragsteller keine ärztliche Hilfe erhalte. Die Antragsgegnerin

ziehe nicht in Zweifel, dass die ärztlich bescheinigten Krankheiten seine Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten. Es fehle lediglich an einer entsprechenden Bescheinigung. Dies sei ihm nicht vorzuwerfen. Es sei Sache der Antragsgegnerin, ihm eine Stelle zu benennen, bei der er eine ärztliche Stellungnahme erhalten könne. Er halte sich seit vielen Jahren rechtmäßig in Deutschland auf. Er spreche gut deutsch, was nur bei intensiven Bindungen zu Deutschland denkbar sei. Durch das Unterlassen einer Entscheidung seit 2010 habe die Antragsgegnerin einen Vertrauenstatbestand geschaffen. Sein Bruder und ein weiterer Landmann seien bereit, als Sicherungsgeber i. S. d. § 68 AufenthG für seinen Lebensunterhalt zu bürgen. Der Antragsbegründung ist eine ärztliche Bescheinigung des Hausarztes des Antragstellers, einem Facharzt für Innere Medizin, vom 26. Juli 2016 beigelegt.

- 4 Die mit der Beschwerde vorgebrachten Einwände geben keine Veranlassung für eine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 5 Nicht bestritten ist die verwaltungsgerichtliche Feststellung, dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, die gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erforderliche Erteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts zu erfüllen. Die Inanspruchnahme von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II schließt es nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG aus, dass der Antragsteller seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sichern kann (zur Anwendbarkeit der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG bei § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 25. Juli 2016 - OVG 11 N 76.16 -, juris Rn. 1 ff. m. w. N.).
- 6 Nicht in Frage gestellt ist, ob ein Ausnahmefall von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG damit begründet werden kann, dass dem Ausländer wegen seiner Erkrankung die Sicherung des Lebensunterhalts durch eine eigene Erwerbstätigkeit nicht möglich ist. Ob und unter welchen Umständen es sich dabei um einen atypischen Sachverhalt handeln kann, der das sonst ausschlaggebende Gewicht des in der Regelerteilungsvoraussetzung zugrunde liegenden öffentlichen Interesses beseitigt (befürwortend OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O. Rn. 4 ff. m. w. N.; ablehnend BayVG, Urt. v. 9. Dezember 2015 - 19 B 15.1066 -, juris Rn. 44 m. w. N., sowie Beschl. v. 28. Oktober 2014 - 10 C 14.2002 -, juris Rn. 17 m. w. N.; OVG

Berlin-Brandenburg, Urt. v. 21. Mai 2012 - OVG 2 B 8.11 -, juris Rn. 24 m. w. N.; allg. Samel in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 5 AufenthG Rn. 9 ff. m. w. N.), kann daher vorliegend offenbleiben.

- 7 Das Verwaltungsgericht hat in Übereinstimmung mit der Antragsgegnerin im Rahmen der hier allein möglichen, aber auch zulässigen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nämlich schon zutreffend darauf abgehoben, dass der Antragsteller eine solche Erkrankung im Rahmen der ihm dabei zukommenden Mitwirkungspflicht gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht dargetan hat.
- 8 Mit Antragsgegnerin und Verwaltungsgericht ist festzustellen, dass die bisher vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen nicht auf eine krankheitsbedingte Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit hinweisen. Der Antragsteller ist seit 2011 wegen einer depressiven Symptomatik teilweise stationär in Behandlung. Der Entlassungsbericht des Krankenhauses Dresden-Friedrichstadt vom 6. Dezember 2011 weist dabei einerseits darauf hin, dass eine depressive Symptomatik vorliegen dürfte, andererseits aber auch darauf, dass der Antragsteller entgegen den ärztlichen Empfehlungen eine weitere somatische Abklärung seiner Beschwerden wünsche und er sich auf eine vorrangig psychotherapeutisch-psychopharmakologische Behandlung nicht einlassen wolle. Der Hausarzt des Antragstellers weist insoweit übereinstimmend in seiner vorbezeichneten und in einer früheren ärztlichen Bescheinigung auf Beschwerden hin, die nicht lokalisierbar oder auf körperliche Defizite zurückgeführt werden könnten. Der Hausarzt diagnostiziert eine leichte depressive Episode. Der von der Antragsgegnerin 2013 mit einer Begutachtung beauftragte Amtsärztliche Dienst - Gesundheitsamt - kommt in einer gutachtlichen Stellungnahme vom 9. Oktober 2013, die unter Einbeziehung des vorgenannten Entlassungsberichts, eines Befundberichts vom 16. August 2013 sowie auf Grund der psychiatrischen Untersuchung im Sozialpsychiatrischen Dienst vom 7. Oktober 2013 erstellt worden ist, zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller an einer Somatisierungsstörung, d. h. an körperlichen Beschwerden ohne organisch fassbaren Befund leide, die zu andauernden Klagen und Arzt-Konsultationen führe. In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Vorstellung beim Psychiater und die Beantragung einer Psychotherapie erforderlich sei, sich der Antragsteller aber auch nach mehrmonatigen Behandlungen einem solchen Krankheitsverständnis nicht nähern könne. Eine Behandlung sei aber nur bei

entsprechender Motivation des Betroffenen möglich. Eine Akutbehandlung sei nicht erforderlich, da sich keine Hinweise auf eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung fänden. Hinweise darauf, dass der Antragsteller damit krankheitsbedingt nicht in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt zu verdienen, ergeben sich hieraus nicht. Vielmehr zeigt die - wenngleich geringfügige - Beschäftigung des Antragstellers in dem Imbiss seines Bruders, dass er grundsätzlich arbeitsfähig ist.

- 9 Anders als der Antragsteller vorträgt, ist die Antragsgegnerin nicht dafür verantwortlich, dass kein Gutachten vorliegt, das ihm eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. So trifft schon nicht zu, dass die Antragsgegnerin selbst davon ausgehe, dass die Krankheiten des Antragstellers seine Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten. Vielmehr ergibt sich aus dem streitgegenständlichen Ablehnungsbescheid selbst, dass die mangelnde Fähigkeit, seinen Lebensunterhalt zu sichern, nach Ansicht der Antragsgegnerin nicht auf einer krankheitsbedingten verminderten oder gar vollständigen Erwerbsunfähigkeit beruht. Dass der Hausarzt des Antragstellers zu keinem anderen Ergebnis kommt, ist mangels entgegenstehender Gesichtspunkte nicht etwa auf dessen Unwilligkeit, sondern darauf zurückzuführen, dass das Krankheitsbild des Antragstellers solche Feststellungen augenscheinlich nicht zulässt.
- 10 Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller eine Vielzahl von Möglichkeiten eingeräumt, die von ihm begehrten Feststellungen im Rahmen der ihm dabei zukommenden Mitwirkungspflichten zu erwirken. So hatte die Antragsgegnerin schon 2013 in Absprache mit der vormaligen Bevollmächtigten des Antragstellers auf die Möglichkeit hingewiesen, ein ärztliches Gutachten im Hinblick auf seine Erwerbsfähigkeit erstellen zu lassen. Trotz mehrmaliger Nachfragen ist es über mehrere Jahre nicht zu einer solchen medizinischen Begutachtung gekommen. Dies lässt sich mit den von mehreren Ärzten übereinstimmend gemachten Feststellungen in Einklang bringen, dass der Antragsteller nicht gewillt ist, sich zur Behandlung seines Krankheitsbildes einer psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen, sondern den Grund für seine Krankheitssymptome entgegen ärztlichem Rat woanders sucht. Auch hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 7. November 2016 die Schilderung des Antragstellers, der Amtsarzt des Gesundheitsamtes habe eine Begutachtung verweigert, wirksam in Frage gestellt. Sie hat nämlich unter Beifügung einer

entsprechenden ärztlichen Stellungnahme ausgeführt, dass der Antragsteller im August diesen Jahres in den Räumen des Gesundheitsamtes erschienen sei und den Wunsch geäußert habe, eine Bescheinigung zur Erwerbsunfähigkeit zu erhalten. Es sei - so der Arzt - von seinem Anwalt geschickt worden. Bei dem Arzt, mit dem Antragsteller im Gesundheitsamt gesprochen hatte, handelte es sich um den Leiter der Impfstelle beim Gesundheitsamt Dresden. Dieser hatte sodann Kontakt mit dem Hausarzt aufgenommen und ihn gebeten, die Sachlage mit dem Antragsteller zu besprechen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Auslöser für die Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt durch den Leiter der Impfstelle war nach dessen Aussage - anders als vom Antragsteller dargestellt - nicht das „äußere Erscheinungsbild, d. h. der äußerlich sichtbare Krankheitszustand des Antragstellers, sondern das Bestreben, dem Antragsteller bei der Suche nach der zuständigen Stelle zur Bearbeitung seines Ansinnens zu helfen. Seit diesem Zeitpunkt ist es auf Seiten des Antragstellers zu keinen neuerlichen Anstrengungen gekommen, eine für sein Anliegen positive Begutachtung herbeizuführen. Eine solche Begutachtung wäre damit allenfalls in dem sich gegebenenfalls anschließenden Verfahren der Hauptsache vor dem zuständigen Verwaltungsgericht möglich. Eine über die bisherigen Bemühungen hinausgehende Aufklärungspflicht der Antragsgegnerin ist aber nicht ersichtlich, zumal sich der Antragsteller entgegen ärztlichem Rat einer Medikamentierung oder erfolgversprechenden Behandlung versperrt. Dass hierin die Schaffung eines für den Antragsteller günstigen Vertrauenstatbestands zu sehen sein sollte, ist unzutreffend.

- 11 Die vorgenannten Feststellungen gelten auch für die Prüfung, ob gemäß § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 6 AufenthG wegen einer Krankheit oder Behinderung von der Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, dass gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG der Lebensunterhalt gesichert ist, abzusehen ist.
- 12 Weitere Ausnahmegründe, die von ihrem Gewicht her als außergewöhnliche Härte eine Ausnahme von dem Regelfall des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Zwar kann hierfür auch ausnahmsweise der grundrechtlich gebotene Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 GG und Art. 8 EMRK angeführt werden (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 25. Juli 2016 a. a. O. Rn. 9). Ein solcher Fall ist aber hier nicht ersichtlich. Die verwaltungsgerichtlichen

Feststellungen, dass sich der Antragsteller weder wirtschaftlich noch sonst in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland in einer den Schutz des Art. 6 GG oder Art. 8 EMRK auslösenden Weise integriert hat, ist mit dem Beschwerdevorbringen nicht widerlegt. Abgesehen davon, dass der Antragsteller hierzu auf seine guten Deutschkenntnisse verweist, sind keine entsprechenden Umstände vorgetragen oder ersichtlich. Vielmehr hat der Antragsteller zeitweise in vielfach wechselnden Arbeitsverhältnissen durchgängig bei Landsleuten im Gastronomiebereich gearbeitet und arbeitet derzeit bei seinem Bruder in Dresden. Die vielfältigen familiären Kontakte zu seinem Heimatland sind nicht bestritten. Der Antragsteller ist im Erwachsenenalter in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hat die familiären Kontakte in der Türkei nie abgebrochen, sondern ist vielmehr mehrfach dorthin gereist.

- 13 Der bloße Hinweis schließlich darauf, dass sein Bruder sowie ein weiterer Landsmann gegebenenfalls bereit seien, eine Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG abzugeben, um die Sicherung des Lebensunterhalts des Antragstellers zu garantieren, führt ebenfalls nicht zu einem Erfolg der Beschwerde. Es wäre vielmehr Sache des Antragstellers, die beiden potentiellen Sicherungsgeber auf das Verfahren gemäß § 68 AufenthG hinzuweisen und die Abgabe einer solchen Erklärung vor der zuständigen Ausländerbehörde zu erwirken. Dabei muss die Initiative vom Antragsteller und nicht - wie augenscheinlich erhofft - von der Antragsgegnerin ausgehen.
- 14 Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das Krankheitsbild des Antragstellers nach den insoweit übereinstimmenden ärztlichen Bescheinigungen nicht ausreicht, um derzeit von einer Verminderung oder einem Ausschluss seiner Erwerbsfähigkeit ausgehen zu können. Erschwerend kommt hinzu, dass der Antragsteller sich einer erfolgversprechenden Behandlung seiner Symptome bisher verweigert. Auch die sonstigen Umstände lassen keine besondere Härte erkennen, die eine Ausnahme von dem der Regelerteilungsvoraussetzung des. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG rechtfertigen könnte. Die Beschwerde kann nach alledem daher keinen Erfolg haben.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

- 16 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG i. V. m. Nr. 8.3, 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Festsetzung in der ersten Instanz.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:

v. Welck

Groschupp

Düvelshaupt